Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	**BV/0419/2010**		**Datum:**	**04.06.2010**
Baudezernent				
Verfasser:	**62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement**		**Az:**	**62**
Gremienweg:				
01.07.2010	**Stadtrat** TOP öffentlich	[ ] einstimmig [ ] mehrheitlich [ ] ohne BE [ ] abgelehnt [ ] Kenntnis [ ] abgesetzt [ ] verwiesen [ ] vertagt [ ] geändert [ ] Enthaltungen [ ] Gegenstimmen		
21.06.2010	**Haupt- und Finanzausschuss** TOP nicht öffentlich	[ ] einstimmig [ ] mehrheitlich [ ] ohne BE [ ] abgelehnt [ ] Kenntnis [ ] abgesetzt [ ] verwiesen [ ] vertagt [ ] geändert [ ] Enthaltungen [ ] Gegenstimmen		
02.06.2010	**Arbeitskreis "Straßenbenennungen"** TOP 8 IV nicht öffentlich	[x] einstimmig [ ] mehrheitlich [ ] ohne BE [ ] abgelehnt [ ] Kenntnis [ ] abgesetzt [ ] verwiesen [ ] vertagt [ ] geändert [ ] Enthaltungen [ ] Gegenstimmen		
Betreff:	**Benennung einer öffentlichen Erschließungsfläche nach der kroatischen Partnerstadt Varazdin**			

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Auszug aus der Stadtgrundkarte schraffiert dargestellten Bereich in

„Varazdingasse“

umzubenennen.

Begründung:
Der Freundschaftskreis Koblenz-Varazdin/Kroatien e.V. regt – wie für die übrigen Koblenzer Partnerstädte bereits geschehen – die Benennung einer öffentlichen Erschließungsfläche nach der Partnerstadt Varazdin an. Dem ersten diesbezüglichen Vorschlag von Seiten des v. g. Freundschaftskreises, „der Platz mit dem IHK-Brunnen gegenüber dem Kaufhof“, konnte nicht gefolgt werden, da dieses Areal schon mit „Löhrstraße“ benannt ist, und hiernach nicht wenige Anschriften von Geschäften orientiert sind. Ein ergänzender Vorschlag des v. g. Freundschaftskreises vom 01.06.2010 sieht nunmehr für eine solche Benennung die öffentliche Straßenfläche zwischen der Straße Entenpfuhl und der Treppe zur Liebfrauenkirche vor. Dieses Areal ist zz. mit „Entenpfuhl“ amtlich benannt; es wurden jedoch in diesem Straßenabschnitt keine Hausanschriften vergeben. Damit würde auch eine Umbenennung keine Anschriftenänderung begründen.

Anlage:
Auszug aus der aktuellen Stadtgrundkarte